

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 01.11.2010

Die Stadtwerke Pinneberg GmbH stellt elektrische Energie für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushalts- und die Versorgung von Sonderkunden entsprechend des jeweils abgeschlossenen Vertrages und den Voraussetzungen des Netzbetreibers in **Nieder- und/oder Mittelspannung** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung.

*Definition:

Bei Stromnetzen unterscheidet man zwischen verschiedenen Spannungsebenen:
Niederspannung - bis 1.000 Volt (= 1 Kilovolt = 1kV), die Spannung liegt zwischen 400 V - Drehstrom und 230 V - Wechselstrom, für Haushaltskunden beträgt die Spannung nicht mehr als 250 Volt
Mittelspannung von 3 kV, 6 kV, 10 kV, 15 kV, 20 kV, 30 kV (Großabnehmer, einzelne Stadtteile, Ortschaften)

1. Stromlieferung

Die Stadtwerke Pinneberg GmbH, nachstehend **Versorger** genannt, liefert und der Kunde bezieht seine gesamte elektrische Energie für die für den Kunden angegebene/n Verbrauchsstelle/n aus dem Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers zu den Bedingungen des Vertrages. Die elektrische Energie wird dem Kunden am Ende des Hausan- und/oder kV- Endverschlusses der Verbrauchsstelle/n zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt.

Das vom Kunden gewählte Produkt ergibt sich aus dem Vertrag, bzw. dem jeweils gültigen Preisblatt.

2. Voraussetzung der Belieferung

Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie setzt voraus, dass für die angegebene/n Verbrauchsstelle/n ein Anschlussnutzungs- und ein Netzanschlussvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber bestehen. Solange dies nicht der Fall ist, ruht die Lieferverpflichtung des Versorgers.

3. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt erst mit dem Tag, der auf die Beendigung eines gegebenenfalls vorhandenen anderen Stromlieferungsvertrages folgt.

4. Strompreis

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie nach Maßgabe seines Vertrages zu bezahlen. Der vom Kunden für das von ihm gewählte Produkt zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt, das Bestandteil des Vertrages ist, bzw. aus der Vertragsbestätigung.

Die Preise für Haushaltskunden* verstehen sich einschließlich Entgelten bzw. Abgaben (Entgelte für den Netzzugang, Konzessionsabgabe, Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes) sowie Steuern (Strom- und Umsatzsteuer).

Die Zusammensetzung der Preise für Nicht-Haushaltskunden werden im Vertrag und / oder Preisblatt ausgewiesen.

Die Preise sind gerundet und können geringfügige Rundungsdifferenzen aufweisen.

*Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind Letztverbraucher, die überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den ein Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

5. Bestandteile der Preise

Je nach Vertragstyp sind auf dem Preisblatt verschiedene Preisbestandteile aufgeführt.

Der **Arbeitspreis** ist der in Cent/kWh angegebene Preis für die gemessene elektrische Arbeit. (Je nach Vertragstyp getrennt nach NT und HT)

Die Tarifschaltungen sind vom Netzbetreiber vorgegeben und werden von ihm vorgenommen:

- **NT-Verbrauch** (NT = Niedertarif): ist die vom Kunden während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 11 Stunden im Sommer (01.04. bis 30.09.) von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 10 Stunden im Winter (01.01. bis 31.03. und 01.10. bis 31.12.) von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- **HT-Verbrauch** (HT = Hochtarif): ist die vom Kunden außerhalb der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die HT-Zeit entspricht dabei der Zeit außerhalb der Schwachlastzeit.

Der **Mindestdurchschnitts-Arbeitspreis** ergibt sich im Abrechnungszeitraum aus der Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreisentgelt dividiert durch den gemessenen Verbrauch in kWh. Unterschreitet dieser Durchschnittswert den **Mindestdurchschnitts-Arbeitspreis** wird letzterer in der Entgeltberechnung berücksichtigt.

Der **Grundpreis** gilt für den angegebenen Zeitraum als feste Preisgröße. Ggf. fallen zusätzliche Kosten für eine Wandlerrmessung an.

Leistungspreise sind das Entgelt für die Kosten der Leistungsbereitstellung. Ein **Verrechnungspreis** kann für Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden ggf. zusätzlich veranlassenden Mess- und Steuereinrichtungen anfallen (siehe Pkt. 8).

Die **Monatsleistung** ist die höchste gemessene Viertelstundenleistung (Wirkleistung) eines Abrechnungsmonats. Die Monatsleistung wird auf 1 Dezimale kaufmännisch gerundet. Es wird die aktuelle Monatsleistung verrechnet. Bei monatlicher Abrechnung wird dieser Wert zugrunde gelegt.

Bei jährlicher Abrechnung wird das Mittel aus den 12 Monatshöchstleistungen berechnet.

Blindleistungszuschlag: Sofern Kondensatoren nicht in genügendem Maße gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingebaut sind, wird der im Vertrag vereinbarte Betrag für jede angefangene kVArh der fehlenden Kondensatorleistung fällig.

6. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten

Die Belieferung des Kunden erfolgt bis zu der durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und der Verbrauchsstelle bzw. der im Vertrag festgelegten Leistung.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies dem Versorger unverzüglich vor der geplanten Maßnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch und/oder die benötigte Leistung wesentlich erhöht (siehe auch technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers) und der Netzanschluss (Punkt 1(1/3)) nicht geändert werden muss.

7. Messeinrichtungen

Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

Je nach Art des abgeschlossenen Vertrages werden für die Belieferung des Kunden jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Messeinrichtung gestellt.

Kunden in deren Vertrag ein gleichbleibender Arbeitspreis unabhängig von der Tageszeit vereinbart ist, und die installierte Messeinrichtung zur getrennten Erfassung von Tag- und Nachtstrom geeignet ist: Der Versorger wird entweder die vorhandene Messeinrichtung gegen einen Eintarifzähler auswechseln oder zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs die Summe der von den einzelnen Messeinrichtungen gemessenen Verbräuche verwenden. Die getrennte Erfassung von Tag- und Nachtstrom erfordert einen 2-Tarifzähler. Auch Kunden, welche einen Vertrag zur Betreibung eines Heizmediums haben bzw. abschließen, benötigen einen 2-Tarifzähler. Sollte dieser noch nicht vorhanden sein, so wird der Versorger diesen tauschen lassen. Zusätzlich wird für den Betrieb einer Wärmepumpe eine Zeitschaltuhr benötigt, damit der Versorger in Hochlastzeiten die Wärmepumpe entsprechend den Vertragsbedingungen abstellen kann.

Für Verträge mit Leistungsmessung wird ein Leistungszähler benötigt. Sollte dieser noch nicht vorhanden sein, so wird der Versorger den vorhandenen gegen einen Leistungszähler tauschen.

Die Kosten für das Auswechseln der Messeinrichtung können gesondert berechnet werden.

Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Versorger dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Versorger diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

8. Ablesung und Abrechnung

Wenn im Vertrag nichts anderes geregelt ist, wird der Verbrauch des Kunden jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Zeitpunkt der Abrechnung liegt nach dem Zeitraum als feste Preisgröße. Ggf. fallen zusätzliche Kosten für eine Wandlerrmessung an, durchgeführt wird.

Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. Wenn der Kunde Abrechnungen nach § 40 Abs. 2 EnWG wünscht, so ist ein gesonderter Vertragsschluss notwendig.

Die für den Vertragsbeginn, das Vertragsende oder die Rechnungsstellung erforderliche Zählerablesung wird vom Versorger oder einem vom Versorger Beauftragten durchgeführt. Dies kann auch der jeweilige Netzbetreiber sein. Dem Kunden entstehen dadurch keine gesonderten Kosten. Auf Verlangen des Versorgers oder des jeweiligen Netzbetreibers führt der Kunde die Ablesungen selbst durch. Zählerablesungen im Rahmen einer vom Kunden geforderten Prüfung oder Zwischenablesung können zu Lasten des Kunden in Rechnung gestellt werden.

Der Versorger kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch erstattet bzw. nachgehoben.

9. Abschlagszahlungen

Bis zur Rechnungsstellung sind regelmäßige Abschläge zu zahlen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Auf Wunsch des Kunden kann eine Anpassung der Abschläge an eine geänderte Verbrauchssituation erfolgen.

10. Zahlungsweise

Wenn im Vertrag nichts anderes geregelt wurde, ist der Kunde berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:

1. Banküberweisungen
2. Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung
3. Bareinzahlung (auf eines der Konten des Versorgers bei der VR Bank Pinneberg eG oder Sparkasse Südholstein.) zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Versorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Versorgers.

11. Zahlung und Verzug

Rechnungen des Versorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

Bei Eintreten eines Zahlungsverzuges kann der Versorger dem Kunden die durch den Zahlungsverzug bzw. die Einstellung der Belieferung entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Gleiches gilt auch für etwaige

Rückbelastungsgebühren von Geldinstituten. Alle Kosten (z. B. Mahn-, Inkassogebühren), die der Kunde durch Zahlungsverzug verursacht, werden ihm gemäß dem jeweils gültigen „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH“ in Rechnung gestellt. (Im Netzgebiet Pinneberg unter: www.stadtwerke-pinneberg.de, Niederlassung: Stadtwerke Pinneberg GmbH, Am Hafen 67, 25421 Pinneberg, Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8:30 bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung, Telefon: 04101-203-0.)

Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Versorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angefallen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH“ berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

12. Kündigung

Die Kündigung des Stromversorgungsvertrages bedarf der Schriftform (bzw. Textform für Haushaltskunden) und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

Wo im Vertrag nichts anderes geregelt ist, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Versorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Davon ausgenommen sind Kündigungen aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts.

Sofern der bestehende Stromliefervertrag nicht fristgemäß gekündigt wurde, bleibt der Kunde hinsichtlich der alten Verbrauchsstelle für die Zahlung des Grundpreises und des bei der nächsten Ablesung festgestellten Verbrauchs sowie der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

13. Informationspflicht

Der Kunde teilt dem Versorger jede Änderung der Vertragsangaben hinsichtlich seiner Person und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände mit.

14. Geltung der Strom GVV

Auf das Vertragsverhältnis findet die „Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006“ Anwendung, soweit in diesen „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH“ oder im Vertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

14. Datenverarbeitung und Nutzung

Der Versorger wird als verantwortliche Stelle die Daten des Kunden, die sich aus den Auftragsunterlagen oder aus der Vertragsdurchführung ergeben, im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten, im erforderlichen Umfang nur für Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung verarbeiten und nutzen.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.November 2010 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006- BGBl. I S. 2391, die durch den Artikel 2 (9) der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I. S. 2006) geändert worden ist

und

zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die durch Artikel 2 (7) der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist

Gültig ab: 01. November 2010

Zu Punkt 11. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Ziffer IV der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pinneberg GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage

2. Wiederherstellung der Versorgung (ausschließlich innerhalb der gültigen Geschäftszeiten)

3. Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung bzw. Terminvereinbarung nicht angetroffen wird

	netto	brutto
Punkt 1 – 3 Die Kosten, die dem Versorger vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden*, zuzüglich einer Aufwandspauschale von	20,00 Euro	23,80 Euro
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und der Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
4. Mahnung Die erste Mahnung bei nicht fristgemäß bezahlter Rechnung erfolgt kostenlos. Für jede weitere Mahnung	3,50 Euro ¹	3,50 Euro ¹
5. Nachinkasso/ Direktinkasso Für jede örtliche Wiedervorlage einer fälligen und bereits angemahnten Rechnung die Kosten, die dem Versorger vom jeweiligen Netzbetreiber* in Rechnung gestellt werden, zuzüglich einer Aufwandspauschale von	20,00 Euro	23,80 Euro
6. Bearbeitung einer Rücklastschrift zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr	5,50 Euro ¹	5,50 Euro ¹

7. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge beinhalten 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.
Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

* Das jeweils gültige Preisblatt, erhalten Sie vom Netzbetreiber. Sie können es auch auf dessen Internetseite einsehen. Im Netzgebiet Pinneberg unter: www.stadtwerke-pinneberg.de, Niederlassung: Stadtwerke Pinneberg GmbH, Am Hafen 67, 25421 Pinneberg, Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8:30 bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung, Telefon: 04101-203-0.